Haus- und Hallenordnung
für die Turn- und Sporthallen der Stadt Bad Driburg
vom 28.08.2003

Die städt. Turn- und Sporthallen werden Sport treibenden Vereinen aus Bad Driburg unter Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs zu **sportlichen Zwecken** überlassen. Überörtlichen Organisationen und auswärtigen Sportvereinen kann die Benutzung gestattet werden.

Nachstehende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten:

1. Übungs- und Trainingszeiten sowie sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) **schriftlich** bei der Stadt Bad Driburg, Schul- und Kulturamt, zu beantragen. Im Antrag sind Tag, Beginn und Ende, Art der Veranstaltung, Übungsleiter(in) oder Trainer(in) und dessen Vertreter mit Namen, Anschrift sowie Rufnummer und ggf. E-Mail-Adresse anzugeben.

2. Die Hausmeister sind nicht befugt, von sich aus Benutzungsgenehmigungen zu erteilen. Sie üben in den Turn- und Sporthallen das Hausrecht im Namen der Stadt Bad Driburg aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

   Missstände, die sich aus einer Veranstaltung ergeben, haben sie dem(r) verantwortlichen Leiter(in) zu melden, der/die diese abzustellen hat.

   Besucher, die der vorstehenden Ordnung zuwider handeln, können aus der Halle verwiesen werden.

3. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich der Bürgermeister das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Benutzung vor.

4. Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie Personen, die unter Alkoholeinfluss bzw. berauschenden Mitteln o.ä. stehen, aber auch Personen, die eine Störung des Übungsbetriebes erwarten lassen.

5. Das Abstellen von Fahrrädern ist weder in den Turnhallen noch in den Nebenräumen oder im Eingangsfoyer der Großturnhalle gestattet. Personenkraftwagen und sonstige Motorfahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

6. Das Betreten der Turn- und Sporthallen ist **nur** in Anwesenheit des(r) Übungsleiters(in) gestattet. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung:

   - für den geordneten Ablauf der Übungszeit;
   - zu prüfen, dass nur Turn- und Sportgeräte benutzt werden, die sich im einwandfreien Zustand befinden;

- dafür, dass festgestellte Mängel unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Stadt Bad Driburg mitgeteilt werden;

- für das sachgerechte Abstellen der benutzten Geräte und das ordnungsgemäße Aufräumen aller benutzten Räumlichkeiten zum Ende der Übungszeit.

7. Die Benutzer sind für alle durch sie verursachten Schäden, die nicht auf normale Abnutzung bzw. Materialfehler zurückzuführen sind, haftbar. Die Stadt Bad Driburg übernimmt insofern keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern oder Besuchern der Turnhallen und ihrer Einrichtungen entstehen.

   Für die in den Hallen sowie den Umkleide- und Nebenräumen abgelegten Gegenstände (Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke, etc.) übernimmt die Stadt Bad Driburg ebenfalls keine Haftung.

8. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Bad Driburg in den Turnhallen untergebracht werden. Die Unterhaltung und Pflege dieser Geräte obliegt den Vereinen.

9. **Die Turnhalle darf nur mit Sportschuhen betreten werden, die nicht abfärbende Sohlen haben.**

   Rauchen und Alkoholgenuss sind in den Turnhallen und allen Nebenräumen untersagt. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Flächen bzw. Tribünen aufhalten. Vom veranstaltenden Verein sind dem diensthabenden Hausmeister mindestens zwei Aufsichtspersonen namentlich anzugeben.

10. Zur sachgemäßen Benutzung der Turn- und Sportgeräte ist folgendes zu beachten:

    - Sportgeräte, ausgenommen Turnbänke, dürfen nicht zu Sitz- oder Stehgelegenheiten zweckentfremdet werden.

    - Turnmatten, Sprungbretter, etc. dürfen nicht über den Boden gezogen, sondern müssen getragen werden.

    - Turnpferde und –böcke sowie Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen; außerdem sind die Holme der Barren zu entspannen.

    - Trampoline sind nach der Benutzung zusammengelegt an ihren Aufbewahrungsort zu bringen.

    - Reckstangen sind abzunehmen; ein Verknoten der Taue ist untersagt.

    - Alle Geräte sind so abzustellen, dass keine Unfallgefahr entsteht.

11. Die leihweise Entnahme von Geräten aus den Turnhallen ist nur mit Genehmigung der Stadt Bad Driburg gestattet.

12. Die Übungsleiter(innen) haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Benutzung der Duschanlagen auf sparsamsten Wasserverbrauch geachtet wird.

    Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen sowie sonstige Armaturen, die nicht dem unmittelbaren Gebrauch durch die Benutzer dienen, dürfen nur von den Hausmeistern bedient werden.

13. Unnötiges Lärmen und Toben in den Hallen und ihren Nebenräumen sowie in der unmittelbaren äußeren Umgebung ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Hallen bzw. ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.

14. Wirtschaftliche Werbung ist vorab mit der Stadt Bad Driburg abzustimmen.

15. Die städt. Turn- und Sporthallen werden nur solchen Vereinen überlassen, die die vorstehende Ordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.

Die Nichtbeachtung der Auflagen kann zur Zurücknahme der Benutzungsgenehmigung führen!

Die vorstehende Haus- und Hallenordnung tritt am **01.09.2003** in Kraft. Sie ersetzt die Haus- und Hallenordnung vom 01.09.1979.